

Einsatznachbearbeitung im Bereich der ILS Nordoberpfalz



Informationen zur Erfassung von Einsatzberichten

Im Zusammenhang mit der Erfassung bzw. Nachbearbeitung von Einsatzberichten in der ILS-Einsatznachbearbeitung tauchen verschiedentliche Fragen zur Erfassung von Einsatzberichten auf. Zunächst ist festzuhalten, dass in der Einsatznachbearbeitung die manuelle Erfassung von Einsatzberichten für Sicherheitswachen, Öffentlichkeitsarbeit und die Erfassung von Übungsberichten möglich ist. Die Erfassung von Einsatzberichten „Brand“ und „THL“ ist manuell **nicht** möglich. Daher müssen entsprechende, nicht durch die ILS alarmierte Einsätze, sofort der ILS gemeldet werden, damit durch die DisponentenInnen der entsprechende Einsatz angelegt wird. Alle im Leitsystem eröffneten und abgeschlossenen Einsätze werden automatisch in die Einsatznachbearbeitung (EMS) überstellt und können dort dann nachbearbeitet werden.

Gesetzliche Grundlagen

Nr. 18.2 VollzBekBayFwG, Einsatzberichte

Die Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in den Landkreisen erstatten der Kreisbrandrätin bzw. dem Kreisbrandrat über jeden Einsatz im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst einen „Einsatzbericht – Brand“ bzw. einen Einsatzbericht – Technische Hilfeleistung“. Über Fehlalarme, böswillige Alarme und Sicherheitswachen ist ebenfalls zu berichten. Hierfür soll die webbasierte Einsatznachbearbeitung (EMS) genutzt werden.

Die Werkfeuerwehren berichten in gleicher Form an die Kreisbrandrätin bzw. den Kreisbrandrat, die Leitung der Berufsfeuerwehr oder die Stadtbrandrätin bzw. den Stadtbrandrat. [...]

Um aktuelle Daten auch zwischen den Stichtagen zu erhalten, ist eine kontinuierliche Eingabe und Abschluss der in der webbasierten Einsatznachbearbeitung hinterlegten Einsatzberichte notwendig. Hierfür sollte angestrebt werden, dass ein im System hinterlegter Einsatzbericht in der Regel innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen wird. [...]

Nr. 1.6 VollzBekBayFwG, Bericht der Gemeinden

Die kreisangehörigen Gemeinden berichten den Landratsämtern bis zum 15. Januar über ihre Stärke und Ausrüstung nach dem Stand vom 31. Dezember des vorherigen Jahres. [...]

§ 13 Satzung der Freiwilligen Feuerwehren gem. VollzBekBayFwG, Anlage 1

Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. [...] Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben. [...]

Grundsätzliche Erläuterungen der Begriffe

- Abwehrender Brandschutz
- Technischer Hilfsdienst
- Sicherheitswachen
- Freiwillige Tätigkeiten

Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

letzte berücksichtigte Änderung: Art. 14, 18 und 31 geänd. (§ 1 Nr. 186 V.v. 22.7.2014,286)

Art. 4 Arten und Aufgaben der Feuerwehren

(1) Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach Maßgabe des Art. 15 durch Werkfeuerwehren besorgt. Die gemeindlichen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.

Hinweis hierzu:

Abwehrender Brandschutz und Technischer Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben.

(2) Die Feuerwehren sind verpflichtet, Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies von der Gemeinde angeordnet oder auf Grund besonderer Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. Das Absichern, Abräumen und Säubern von Schadensstellen ist nur insoweit ihre Aufgabe, als es zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.

Hinweis hierzu:

Sicherheitswachen werden durch die ILS Nordoberpfalz in ELDIS angelegt und erfasst. Die FF verwenden hierzu das QM-Formblatt (EB 1.40 Anmeldung Sicherheitswache). Werden bei Sicherheitswachen alarmierungsrelevante Einsatzmittel / Fahrzeuge benötigt, müssen diese der ILS aktuell gemeldet werden. Hierzu von der ILS angelegte Einsätze sind von den DisponentenInnen so fertig zu stellen, dass sie als Berichtsart „Sicherheitswache“ in die Einsatznachbearbeitung überstellt werden.

Aufräum- / Absicherungsarbeiten usw. zur Schadensbekämpfung oder -verhinderung sind als „Technischer Hilfsdienst (THL)“ unter Punkt 03.25. (Sonstige Hilfeleistungen) in der Einsatznachbearbeitung zu bewerten und abzuschließen. Alles andere ist dem Bereich 20.01. (Freiw. Tätigkeit nach Nr. 4.5 VollzBekBayFwG) oder 20.99. (Sonstige Tätigkeit) in der Einsatznachbearbeitung zuzuordnen.

(3) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)

4. Zu Art. 4 (Arten und Aufgaben der Feuerwehren)

- 4.1 Brandwache
- 4.2 Technischer Hilfsdienst
- 4.3 Katastrophenhilfe
- 4.4 Amtshilfe der gemeindlichen Feuerwehren
- 4.5 Freiwillige Tätigkeit

4.1 Brandwache

Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren im abwehrenden Brandschutz gehört auch eine notwendige Brandwache. (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayFwG). Eine Brandwache ist notwendig, wenn nach Beendigung der Löscharbeiten die Gefahr eines Wiederaufflammens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sie ist Teil des Brandeinsatzes und keine Sicherheitswache im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG.

Hinweis hierzu:

Für die Einsatzbegleitung durch die ILS ist dies ein wichtiger Punkt: Der aktuelle Brandeinsatz muss solange verfügbar sein, bis die Brandwache oder die Nachlöscharbeiten abgeschlossen sind. Hierfür benötigte Einsatzmittel /Fahrzeuge bzw. Einheiten sind auf diesen Einsatz zu buchen. Erst nach

endgültiger Beendigung des Einsatzes darf dieser von den Disponenten fertig gestellt werden! Für die Brandwache dürfen keine neuen Einsätze (Brand, Sicherheitswachen oder THL) eröffnet werden!

4.2 Technischer Hilfsdienst

Die Feuerwehren haben technische Hilfe bei Unglücksfällen oder Notständen zu leisten. Ein Unglücksfall ist jedes unvermittelt eintretende Ereignis, das einen nicht nur unbedeutenden Schaden verursacht oder erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen bedeutet. Ein Notstand liegt vor, wenn die Allgemeinheit bedroht ist.

Die gemeindlichen Feuerwehren leisten aber in diesen Fällen nur dann technische Hilfe, wenn am Tätigwerden der Feuerwehr ein öffentliches Interesse besteht (Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Dies ist nur dann anzunehmen, wenn Selbsthilfe einschließlich gewerblicher Leistungen wegen Gefahr im Verzug oder wegen nur bei der Feuerwehr vorhandener technischer Hilfsmittel oder Fachkenntnisse nicht möglich ist. Ein Handeln der Gemeinden und damit auch der Feuerwehren als deren unselbstständige Einrichtungen setzt im Übrigen auch bei freiwilligen Leistungen einen öffentlichen Zweck voraus. Tätigkeiten, mit denen eine Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um Gewinn zu erzielen, entsprechend einem öffentlichen Zweck (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung – GO) Gemäß Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und gemäß dem Rechtsgedanken des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GO dürfen die Gemeinden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge grundsätzlich wirtschaftliche Leistungen nur erbringen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und diese Leistungen nicht ebenso gut und wirtschaftlich von privaten Unternehmen erbracht werden können. Sie dürfen insoweit nicht in Konkurrent zu privaten Wirtschaftsunternehmen treten. Die Verwaltung eigenen Vermögens bleibt unberührt.

Deshalb bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, insbesondere bevor die die gemeindlichen Feuerwehren

- Beim Abschleppen und der Bergung verunfallter Fahrzeuge
- Bei der Beseitigung von Ölspuren oder
- Bei der Insektenbekämpfung

Tätig werden, ob ein sonstiger Unglücksfall gegeben ist und ob ein öffentliches Interesse an der technischen Hilfeleistung der Feuerwehr besteht.

[Hinweis: zeitunkritisch; Anlage als Sonstige Tätigkeit]

4.3 Katastrophenhilfe

Zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehört auch die Katastrophenhilfe (Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 BayKSG).

4.4 Amtshilfe der gemeindlichen Feuerwehren

4.4.1 Die gemeindlichen Feuerwehren können mit ihren Feuerwehren als unselbstständige Einrichtung nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur Amtshilfe verpflichtet sein. Der Begriff der Amtshilfe setzt voraus, dass

- Die Gemeinde mit ihrer Feuerwehr von einer anderen Behörde um Unterstützung bei einer Amtshandlung ersucht wird und
 - die Hilfeleistung nicht schon zum eigenen Aufgabenbereich der Gemeinde nach dem BayFwG, dem BayKSG oder dem LStVG gehört. (vgl. Art 4 Abs 2 Nr. 2 BayVwVfG)
- Die Gemeinde darf mit ihrer Feuerwehr Amtshilfe nur leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird (Art. 4 Abs. 3 BayFwG). Sie kann die Hilfeleistung gemäß Art. 5 Abs. 3 BayVwVfG ablehnen, wenn
- Eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann, oder
 - Sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. Die weiteren Voraussetzungen und Folgen der Amtshilfe sind allgemein in den Art. 4 bis 8 BayVwVfG geregelt. Bei Amtshilfe gegenüber der Polizei braucht die Gemeinde nicht

zu prüfen, ob die Polizei wegen Unaufschiebbarkeit der Maßnahme tatsächlich zuständig ist (vgl. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

4.4.2 Hilfeleistungen gemeindlicher Feuerwehren im Rahmen der Amtshilfe sind Einsätze im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BayFwG und damit Feuerwehrdienst, der vom Kommandanten angeordnet werden kann.

4.4.3 Leistet die Gemeinde mit ihrer Feuerwehr Amtshilfe, so kann die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG Ersatz ihrer besonderen Aufwendungen verlangen. Das sind insbesondere Wegstreckenentschädigungen für Fahrzeuge, Ersatz verbrauchter Hilfsmittel bei der Entfernung von Schmierschriften oder Ersatz des von der Gemeinde gezahlten Verdienstausfalls für die eingesetzten Feuerwehrleute. Die besonderen Aufwendungen können, sofern keine Einzelberechnung möglich ist, nach Anlage 7 ermittelt werden.

4.4.4 Amtshilfe der Polizei ist nur zulässig, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung von Befugnissen erfordert, die allein der Polizei zustehen.

4.5 Freiwillige Tätigkeit

Neben den Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG können die gemeindlichen Feuerwehren auch sog. Freiwillige Tätigkeiten übernehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden und damit auch die Feuerwehren außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge grundsätzlich wirtschaftliche Leistungen durch die Übernahme freiwilliger Leistungen nur erbringen dürfen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und diese Leistungen nicht ebenso gut und wirtschaftlich von privaten Unternehmen erbracht werden können. Sie dürfen insoweit nicht in Konkurrenz zu privaten Wirtschaftsunternehmen treten. Die Verwaltung eigenen Vermögens bleibt unberührt. Bei den Freiwilligen Feuerwehren ist zu unterscheiden, ob diese Tätigkeiten allein dem Vereinsleben zuzuordnen sind oder ob die Feuerwehr zumindest auch als gemeindliche Einrichtung tätig werden. Im ersten Fall (z.B. Ausrichten von Feuerwehrfesten) gilt ausschließlich Vereinsrecht. Im zweiten Fall (z.B. Brandschutzerziehung und –aufklärung) muss die (allgemein oder für den Einzelfall erteilte) Einwilligung der Gemeinde vorliegen (vgl. Anlage 1 § 2 Abs. 3). Eine freiwillige Tätigkeit der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung ist hierbei schon immer dann gegeben, wenn Geräte der Feuerwehren verwendet werden (z.B. Anbringen von Dekoration mit Feuerwehrleitern).

Für freiwillige Tätigkeiten gilt Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG nicht. Zu den freiwilligen Leistungen der Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung gehören ins besondere – jeweils aus Antrag des Eigentümers der Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist.

Hinweis hierzu:

Aufgaben aus diesem Bereich sind 20.01. (Freiw. Tätigkeit nach Nr. 4.5 VollzBekBayFwG) zuzuordnen. Hierzu gehören die Absicherung von Umzügen, eines Maibaumtransports usw. Aufräumarbeiten ohne Gefahr im Verzug und in keiner Konkurrenz zu privaten Unternehmen fallen auch in diese Rubrik. Bei sehr großzügiger Auslegung ist noch die Verkehrssicherung oder der Parkplatzdienst zu sehen, wobei bei hier die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung auftreten muss.

Alles andere (Besuch von Veranstaltungen, Hilfe bei Baumaßnahmen, Unterstützung bei der Ausrichtung von Veranstaltungen) ist dem Bereich des so genannten „Vereinslebens“ zuzuordnen und sollte unter 20.99. (Sonstige Tätigkeit) erfasst werden. Einsätze, die in diesen Aufgabenbereich fallen, sind von der ILS so zu disponieren, dass Sie als Berichtsart „Sonstiger Einsatz“ in die Einsatznachbearbeitung münden.

Vergleich Technische Hilfeleistung – Freiwillig Tätigkeit (Ergänzung)

Technische Hilfeleistung	Freiwillige Tätigkeit (Nr. 4.5 VollzBekBayFwG)
<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr in Verzug → öffentliches Interesse zum FF-Einsatz besteht 	<ul style="list-style-type: none"> • FF-Einsatz darf nicht in Konkurrenz zu einem Privatunternehmen stehen
<ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfemaßnahmen nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • FF tritt als gemeindliche Einrichtung auf, wenn Geräte der FF verwendet werden (z. B. DLK Anbringen Dekoration)
<ul style="list-style-type: none"> • Technische Hilfsmittel und Fachkenntnisse bei der FF 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Gefährdung der Einsatzbereitschaft
<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung von Behörden (z. B. POL, KVB) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Pflichtaufgabe • ggf. Einwilligung der Gemeinde

Einsatzarten in der Einsatznachbearbeitung

Brand Definition

02.01.	Kleinbrand
	Keine Angabe 1 oder mehrere Feuerlöscher, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräte oder 1 C-Rohr (alleine)
02.02.	Mittelbrand
	Mit Berücksichtigung von Feuerlöschern, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräten: 1 C-Rohr und Feuerlöscher, Kübelspritze oder 1 Schaum-/Pulverrohr und Feuerlöscher, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräte oder
	Ohne Berücksichtigung von Feuerlöschern, Kübelspritzen bzw. Kleinlöschgeräten: 2 oder 3 C-Rohre oder 1 B-rohr oder 1 C- und 1 B-Rohr 1 Schaum/Pulverrohr 1 C-Rohr und 1 Schaum / Pulverrohr
02.03.	Großbrand
	<i>Mehr als beim Mittelbrand wobei Feuerlöscher, Kübelspritzen oder Kleinlöschgeräte unberücksichtigt bleiben</i>
02.04.	Brand bei Eintreffen der Feuerwehr bereits gelöscht
	Kein Eingreifen der Feuerwehr notwendig
02.05.	Brandnachschaue
02.49.	Einsatz nicht mehr erforderlich (z.B. abbestellt)
02.50.	Einheit nicht ausgerückt

Fehlalarmierung Definiton

04.01.	Blinder Alarm (Irrtum des Meldenden)
04.02.	Böswilliger Alarm (missbräuchl. Alarmierung)
04.04.	BMA - Technischer / blinder Alarm)*
04.05.	BMA - Täuschungs-/ Falschalarm))*
04.06.	Rauchwarnmelder – Blinder Alarm
04.07.	Hausnotruf – Blinder Alarm
04.08.	GMA - Technischer/Blinder Alarm
04.09.	GMA - Täuschungs-/Falschalarm

)* Technischer – Blinder Alarm:

z. B. Störung Melderlinie, Defekt BMA, etc.

))* Täuschungsalarm:

z. B. Vortäuschung eines Brandes (z. B. Zigarettenrauch, Schweißen, Kuchendämpfe etc.)

THL Definition

03.01.	Unfall mit Straßenfahrzeugen, Verkehrshindernis
03.02.	Unfall mit Schienenfahrzeugen
03.03.	Unfall mit Luftfahrzeugen
03.04.	Unfall mit Wasserfahrzeugen
03.05.	Absturzgefährdete Personen (Person droht zu springen)
03.06.	Hochbauunfall, Einsturz/Einsturzgefahr von Gebäuden
03.07.	Absturzgefährdete Teile (Dachteile, Antennen, Gerüste, Eiszapfen)
03.08.	Tiefbau-/Silounfall
03.09.	Unfall mit Aufzügen, Fahrtreppen, Maschinen, techn.Geräten
03.10.	Wasser-/Eisunfall
03.11.	Wasserschäden (z. B. Rohrbruch, geplatzer Wasserschlauch)
03.12.	Hochwasser, Überschwemm.,gefährdete Dämme, Eisstau
03.13.	Sturmschäden
03.14.	Tierunfall (Tierbergung)
03.15.	Insekten
03.16.	Auslaufender Treibstoff aus Fahrzeugtank
03.17.	Ölspur, Öl auf Fahrbahn
03.18.	Öl auf Gewässer
03.19.	Freiwerden gefährlicher Stoffe (Bio, Chemie, Gas, Öl, Strahler)
03.20.	Vermißte Personen
03.21.	Raum-/Wohnungsöffnung bei akuter Gefahr
03.22.	Verschließen von Raum/Wohnung bei akuter Gefahr
03.23.	Wassertransport, Wasserversorgung
03.25.	Sonstige Hilfeleistungen
03.26.	Einsatz zur technischen Hilfeleistung nicht mehr erforderlich
03.27.	Besetzen der AFüSt bzw. Kreiseinsatzzentrale (KEZ)
03.28.	Organisierte Erste Hilfe (First Responder)
03.29.	Winterschäden (z. B. Schneebruch, Räumen v. Schneelasten)
03.30.	Unwetterschäden (z.B. vollgelaufene Keller, Überflutung)
03.33.	Unterstützung Rettungsdienst (z.B. Tragehilfe)
03.34.	Unterstützung Polizei
03.49.	Einsatz nicht mehr erforderlich (z.B. abbestellt)
03.50.	Einheit nicht ausgerückt

ABC Definition

05.01.	Gefahrstoff/Geruch (unklar, gasförmig)
05.02.	Gefahrstoff (unklar, fest/flüssig)
05.03.	Verkehr - Auslaufender Kraftstoff aus Fahrzeug
05.05.	Gefahrstoff-Fund (kleine Menge)
05.06.	Gefahrstoff-Fund (große Menge)
05.07.	Gasaustritt
05.10.	Brand mit Beteiligung atomarer Gefahrstoffe
05.11.	Brand mit Beteiligung biologischer Gefahrstoffe
05.12.	Brand mit Beteiligung chemischer Gefahrstoffe

05.13.	Brand mit Beteiligung von Gas/Biogas
05.14.	Brand mit Beteiligung von Mineralölprodukten
05.16.	Gefahrstoffaustritt atomar
05.17.	Gefahrstoffaustritt biologisch
05.18.	Gefahrstoffaustritt chemisch
05.20.	Verkehr - Unfall mit ABC-Gefahrstoffen
05.21.	Explosion/Verpuffung (ohne Folgebrand)
05.25.	Ölschaden Gewässer
05.26.	Ölschaden Land (keine Ölspur)
05.49.	Einsatz nicht mehr erforderlich (z.B. abbestellt)
05.50.	Einheit nicht ausgerückt

Sicherheitswachen (in der Regel Brandsicherheitswachen)

Definition

12.01.	Arbeiten mit offenem Feuer/Licht (z.B. Schweißen, Funkenflug)
12.02.	Ausstellung/Messe
12.03.	Ballonstart/-landung
12.04.	Bühne/Theater/große Szenenfläche
12.05.	Feuerwerk/offenes Feuer
12.06.	Kaminausbrennung
12.07.	Markt/Straßenfest
12.08.	Motorflugveranstaltung
12.09.	Motorsportveranstaltung
12.10.	Sportveranstaltung
12.11.	Veranstaltung in fliegenden Bauten
12.12.	Veranstaltung in Versammlungsstätten
12.13.	Veranstaltung mit Dekoration (z.B. Fasching, Ball)
12.14.	Vorführung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor
12.15.	Zirkusveranstaltung
12.99.	Sonstige Veranstaltungen

Sonstige Tätigkeit

Definition

20.01.	Freiwillige. Tätigkeit nach Nr. 4.5 VollzBekBayFwG z.B. Absicherung von Umzügen bzw. des Maibaumtransports, Aufräumarbeiten (ohne Gefahr im Verzug), Verkehrssicherung/Parkplatzdienst (wenn Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung auftritt)
20.02.	Öffentlichkeitsarbeit (Brandschutzerziehung/-aufklärung)
20.03.	Öffentlichkeitsarbeit (Mitgliederwerbung)
20.04.	Öffentlichkeitsarbeit (Tag der Offenen Tür)
20.05.	Öffentlichkeitsarbeit (Fahrzeug-/Geräteschau)
20.06.	Öffentlichkeitsarbeit (Informationsstand)
20.07.	Öffentlichkeitsarbeit (Fachvortrag/-diskussion/-veranstaltung)
20.08.	Öffentlichkeitsarbeit (Vorführung)
20.09.	Öffentlichkeitsarbeit (Medienarbeit (z.B. Internet, Print))
20.19.	Öffentlichkeitsarbeit (Sonstige Veranstaltung)
20.20.	Unterweisung/Ausbildung (ext. Teilnehmer)
20.99.	Sonstige Tätigkeit

Auswahlmöglichkeiten Meldertypen

- unter dem Register Einsatzort ist es möglich die ‚Art des Meldertypes‘ auszuwählen (insbesondere Einsätze mit Brandmeldeanlagen) – dazu stehen folgende Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung:

22.01.	Handmelder (Druckknopfmelder)
22.02.	Rauchmelder
22.03.	Wärmemelder (maximal / differential)
22.04.	Flammenmelder
22.05.	kombinierter Melder
22.19.	sonstiger Melder
22.99.	nicht bekannt